

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baumzuchtverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1807).



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichnerverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- Art der baulichen Nutzung**
 - z.B. SO 1 Sondergebiet Photovoltaik (s. textliche Festsetzung Nr. 1.1)
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,7 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
 - HA 4,5m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Baugrenze
 - Grünflächen
 - Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Gliederungsgrün mit Ausgleichsfunktionen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Darstellungen ohne Normcharakter
 - Geltungsbereich BP 12
 - Waldabstand
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Bemaßung in Meter
 - z.B. 20 Flurstücksnummer
 - z.B. 89 Flurstücksgrenzen
 - Wald
 - Böschung
 - Zaun
 - Nachrichtliche Übernahme
 - Kulturdenkmalverdachtsfläche

Teil B: Textliche Festsetzungen

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Das Sondergebiet Photovoltaik dient der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Zulässig sind nur bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie einschließlich Nebenanlagen und notwendiger Betriebs- und Wartungseinrichtungen, wie z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Zuwegungen, Leitungen, Kameramasten und Einfriedungen. Die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.
- Die Grundflächenzahl ist mit maximal 0,7 festgesetzt. Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche ist die Fläche innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik. Allein maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modulfläche. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.
- Die Höhe baulicher Anlagen darf höchstens 4,50 m betragen. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche. Die Modulreihen im Teilgebiet 2 sind so auszurichten, dass 3 Nord-Süd ausgerichtete und 2 Ost-West ausgerichtete, durchgehende Freiflächen entstehen. Diese Freiflächen müssen die Breite von mehr als 10 m aufweisen. Zwischen den Modulreihen ist ein Abstand von 2,0 - 3,0 m einzuhalten.
- Einfriedungen sind nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zäune dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Über der Geländeoberfläche ist ein Freiabstand von 10 - 20 cm einzuhalten.
- Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- Innerhalb des Waldabstandes von 20 m dürfen keine hochbaulichen Anlagen errichtet werden. Zäune und Zufahrten sind zulässig.

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Auf der privaten Grünfläche mit der Ordnungsnummer 1 sind zum Schutz der vorhandenen Schwalben die Hangkanten zu erhalten und zu sichern.
- Auf den privaten Grünflächen mit der Ordnungsnummer 2 sind die vorhandenen Strukturen (vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen aus dem B-Plan Nr. 12) zu erhalten.
- Auf der privaten Grünfläche mit der Ordnungsnummer 3 ist analog zu den unversiegelten Bereichen des Sondergebiets extensives Grünland zu entwickeln.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Pflegemaßnahmen**
 - Innerhalb des Plangebiets sind versiegelte und teilversiegelte Flächen auf einer Fläche von 0,8 ha zu entsiegeln.
 - Zwischen und unter den Solarmodulen sowie auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung P1 sind eine Ruderalflur oder extensives Grünland zu entwickeln. Eine Beweidung oder einmalige Mahd im September mit Abtransport des Mähgutes ist zulässig.
 - Die Solarmodule sind ausschließlich trocken oder mit Wasser ohne Zusatzmittel zu reinigen.
- Vermeidungsmaßnahmen**
 - Ökologische Baubegleitung (V1)
 - Für die Dauer des Vorhabens ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
 - Baufeldfreimachung und Gehölzfällung (V2, V3 und V4)
 - Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung nicht flügender Jungvögel oder von Gelegen sowie erheblicher Störungen während der sensiblen Fortpflanzungsphase sind Gehölzfällungen oder Erdarbeiten zum Zwecke der Baufeldfreimachung nur innerhalb des Zeitraums 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Sind Gehölzstämme oder Erdarbeiten während der Zeit von Anfang März bis Ende Juli erforderlich, ist vor

den Arbeiten eine Kontrolle aller betroffenen Gehölze und Offenlandflächen auf besetzte Nester von Gehölz-, Boden- und Erdbienenarten erforderlich.

Sollte im Rahmen der Baufeldfreimachung die Fällung von Baumstämmen (insbesondere ältere Bäume mit Brusthöhendurchmesser > 30 cm) nötig sein, ist eine Einzelprüfung der zu fällenden Bäume im Hinblick auf das Quartierpotential für Fledermäuse erforderlich. Für die durch Fällung verursachten möglichen Quartierverluste ist ein Ausgleich in Form von Ersatzquartieren zu schaffen.

- Zeitliche Beschränkung des Baugeschens durch Schutz von Fledermäusen (V5)**
 - Zur Vermeidung erheblicher Störungen jeglicher Fledermäuse sollen Bauarbeiten in den Nacht- und Dämmerungsstunden vermieden werden. Sollten diese unabdingbar sein, ist die nächtliche Beleuchtung der Baustelle auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Zur Baustellenbeleuchtung sind insekten- und fledermausfreundliche Natrium-Dampf-Lampen, LED- und/oder Osramparlampen zu verwenden.
- Amphibienumsiedlung (V6)**
 - Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor Baubeginn eine fachgerechte Umsiedlung von Amphibien (gem. Maßnahmenkonzept Kapitel 2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Maßnahme V6) aus dem direkten Eingriffsbereich (nördliche Vorhabenfläche) mindestens über eine Aktivitätsperiode von Februar bis Ende November durchzuführen.
- Zauneichsensensibilisierung (V7)**
 - Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung von Zauneichsenindividuen bzw. der Zerstörung besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor Baubeginn eine fachgerechte Umsiedlung der Zauneichsen aus dem direkten Eingriffsbereich bzw. allen relevanten Habitatstrukturen für Zauneichsen in ein zuvor errichtetes Ersatzhabitat (M1 und M3) durchzuführen.
- Errichtung und Betreuung von Amphibien- und Reptilenschutzzäunen (V8)**
 - Das spätere Baufeld ist unmittelbar vor der Umsiedlungsmaßnahme mittels Follenschutzzaun vor einer Wiedereinwanderung von Tieren zu sichern. Der Abfang im Baufeld befindlicher Tiere erfolgt mit Fangkreuzen und Fanglinien (u. a. an Gewässern), an denen Fanggefäße installiert werden. Zudem sind auf der Innenseite des Follenzäunes alle 20 bis 40 m Fanggefäße (25 cm Durchmesser, mind. 25 bis 30 cm tief, Abfluslöcher max. 4 mm) bündig am Zaun anzubringen. Die Fanggefäße sind täglich in den frühen Morgenstunden durch fachkundige Herpetologen zu kontrollieren und bei den Kontrollen zu dokumentieren (Art, Alter, Geschlecht) und auf die jeweils andere Zauenseite in mind. 30 m Entfernung zur Eingriffsfäche bzw. in ein entsprechendes Habitat in der näheren Umgebung auszusetzen. Neben der Installation von Fanggefäßen innerhalb des Baufeldes ist die Fläche regelmäßig in den Nachstunden auf umherwandernde Individuen mit einer Taschenlampe zu untersuchen. Alle vorgefunden Amphibien sind abzufangen und außerhalb des Baufeldes auszusetzen.
- Kontrolle geschützter Heuschreckenbestände (V9)**
 - Im Vorfeld der Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens, Einhebung des Geländes etc.) ist eine Kontrolle der nördlichen Vorhabenfläche auf das Vorkommen besonders geschützter Heuschrecken durchzuführen. Sind nach drei erfolgten Begehungen keine Heuschrecken (Negativnachweis) im Baufeld festgestellt worden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet. Sollten im Rahmen der Begehungen jedoch besonders geschützte Heuschrecken nachgewiesen werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung von Individuen abzuleiten und darzustellen.

Ausgleichsmaßnahmen

- Ausweisung bzw. Optimierung eines Ersatzhabitats für Offenlandarten (M 1)**
 - Die Habitatfläche muss langfristig offen (vegetationsarm) und lückig bleiben. Um dies zu gewährleisten, ist die nachfolgend erläuterte Pflege erforderlich:
 - ein- bis zweischürige Mahd der Fläche, anschließend Abtransport des Mähgutes
 - die Mahd erfolgt alternierend (d. h. 50 % im ersten Jahr, 50 % im Folgejahr usw.)
 - Mahdzeitpunkt im Herbst oder zeitigen Frühjahr, nicht zwischen Schlupf und Eiablage, also nicht zwischen Mai und Spätsommer
 - ein Zwischen angelegter bzw. zu erhaltender Habitatstrukturen u. a. Laichgewässer, exponierter Stein- und Totholzriegel oder Rohbodenstandorten (vgl. M2 bis 5) ist im Zuge der dauerhaften Pflege zu vermeiden
 - Um die dauerhafte Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten, ist in den ersten Jahren eine dreimalige Erfolgskontrolle (Monitoring) durchzuführen.
- Bauausschüssen zum Erhalt der Laichgewässer streng geschützter Amphibienarten (M 2)**
 - Die Laichhabitate der Kreuzkröte (M2a) und der Knoblauchschröte (M2b) sind von jeglicher Beeinträchtigung ausnehmen. Für die Kreuzkröte ist das 2,6 ha große Laichhabitat sowie der direkt angrenzende Landlebensraum auf einer Gesamtfächegröße von 4,4 ha sowie für die Knoblauchschröte das Laichhabitat inkl. eines ca. 10 m breiten Gewässeranränderbereichs zu erhalten und langfristig zu sichern.
- Anlage bzw. Ausweisung eines Ersatzlebensraums für die Zauneichse (M 3)**
 - M3a: Anlage von 10 Habitatstrukturen (5 Steinriegel und 5 Totholzhaufen). Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:
 - Anlage von Steinriegeln
 - Anlage von 5 nierenförmigen, süd- bzw. südwestexponierten Steinriegeln mit einer Grundfläche von 2 x 4 m und 0,5 m tiefen Gräben
 - Verfüllen der Grube mit einem Mix aus grobem Schotter, großen Steinen (Kantenlängen mind. 20 bis 30 cm, bspw. Wasserbausteine) bis auf eine Höhe von ca. 150 bis 200 cm
 - Andeckung der Nordseiten mit dem abgeschobenen Oberboden (Schaffung frostfreier Winterquartiere)
 - ausgewählte Teilbereiche mit Totholz abdecken
 - je Steinriegel erfolgt Anlage einer 4 m² großen und 0,5 m starken Sandlinie südlich der Habitatstruktur
 - Anlage von Totholzhaufen
 - Anlage von 5 süd- bzw. südwestexponierten Totholzhaufen mit einer Grundfläche von 2 x 4 m und einer Mindesthöhe von 2 m
 - Verwendung von Totholz (Äste, Stämme, Wurzelstüben) heimischer Baumarten mit einer Stärke von mindestens 10 cm und einer Mindestlänge von 1 m (kein dünner Astschnitt)
 - je Totholzhaufen erfolgt Anlage einer 4 m² großen und 0,5 m starken Sandlinie südlich der Struktur

M3b: Anlage von 3 Habitatstrukturen (3 Steinriegel und/oder Totholzhaufen). Im Bereich der südlichen Erweiterungsfläche ist die Anlage von 3 Stein- und/oder Totholzriegeln durchzuführen. Die Maßnahmen sind gemäß den oben genannten Hinweisen zur Gestaltung der Maßnahme M3a (hierbei können die Materialien miteinander kombiniert werden) durchzuführen. Die Anlage erfolgt im nördlichen Bereich des geplanten Solarparkfeldes SO2 als Erweiterung des bereits bestehenden Erdwäls, der Abstand zu den geplanten Modulflächen muss mind. 6 m betragen.

Herrichtung und Sicherung von Bruthabitats für Rohbodenbrütern (Zielarten: Flussregenfleher, Steinschmätzer, Nachtschwalbe) (M 4)

- M4a: Anlage von 2 grobkiesigen oder -schottrigen Flächen mit leicht erhöhter Lage als Bruthabitat für den Flussregenfleher (Grundfläche: 10 x 10 m, Korngröße 10 bis 30 mm). Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:
 - Der Kies sollte dabei eine Korngröße von 10 bis 30 mm aufweisen.
 - Die Fläche ist entweder durch Aufschüttung oder bevorzugt durch Freistellen bei bereits vorhandenem geeignetem Substrat durchzuführen.
 - Die weiträumige Umgebung der Fläche ist von größerem Pflanzenbewuchs (bspw. aufkommende Pionierbaumarten) freizuhalten.
 - Die Habitatstrukturen sind dauerhaft im Zuge der Pflegemaßnahmen (vgl. ACEF1) vom Bewuchs frei zu halten.
- M4b: Anlage von 2 Habitatstrukturen als Bruthabitat für den Steinschmätzer. Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:
 - Vergleiche Maßnahmen zu M3a (Steinriegel und Totholzhaufen)

Schaffung bzw. Erhalt von Rohbodenstandorten für besonders geschützte Heuschreckenarten (Zielarten: Blauflügelige Sand- und Odländerschrecke) (M 5)

Schaffung bzw. Erhalt von Rohbodenstandorten und/oder Bereichen mit lückig ausgebildeter, niedrigwüchsiger Vegetationsdecke für besonders geschützte Heuschreckenarten (Zielarten: Blauflügelige Sand- und Odländerschrecke). Hierzu ist in Teilbereichen (Bspw. in den Randbereichen der Fläche) Oberboden abzuschleifen und zu etwa 50 % mit einer nährstoffarmen Kies-Schotterdecke (Gleisschotter o. ä.) aufzufüllen. Mit der Ausgestaltung dieser Maßnahme ist ein Artexperte mit einem entsprechenden Nachweis heranzuziehen.

Schaffung bzw. Anlage von Freiflächen für Brutvogelarten des Offenlandes innerhalb der PV-Anlage (Zielart: Feldlerche, Heideleleche, Bluthänfling) (M 6)

M6a: Vorhalten größerer Modulabstände von 10 m Breite innerhalb der Photovoltaik Freiflächenanlage. Hierzu sind 3 Nord-Süd und 2 Ost-West ausgerichtete und durchgehende Freiflächen anzulegen. Die Unterhaltungsweg sind hierbei weitestgehend naturnah zu gestalten.

M6b: Entwicklung bzw. Erhalt einer blütenreichen, ein- bis zweijährigen Ruderalflur oder extensiven Grünlandes unter Berücksichtigung fortpflanzender Pflegemaßnahmen. Diese umfassen die Beweidung mit einer angemessenen Anzahl an Weideliern als Möglicher der Vegetationsentnahme (Nährstoffentzug) oder einmal jährliche, motorisierte Mahd (frühestens Anfang Juli) inkl. Abtransport des Mähgutes.

Anlage eines Nisthabitats für Gehölzfreibrüter des Halb- und Offenlandes (Zielart: Neuntöter) (M 7)

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M7) ist eine Heckenstruktur zu entwickeln. Die Pflanzung erfolgt an der östlichen Grenze der nördlich geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage. In diesem Bereich ist vor den Zaun eine lockere Strauchhecke aus standortheimischen Sträuchern anzulegen. Zur Förderung einer kurzfristigen Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist vorwiegend größeres Pflanzmaterial zu verwenden (v. a. Dornsträucher, Mindesthöhen 100 bis 150 cm).

Anlage einer Strauchhecke: Entwicklung einer ca. 240 m langen und 3 m breiten freiwachsenden, zweireihigen Strauchhecke durch Pflanzung heimischer Sträucher. Zu pflanzen sind vorwiegend Dornsträucher (ca. 80 %).

- Pflanzkonzept:
 - 2-reihiger Aufbau, Pflanzung versetzt
 - Pflanzenversatz: 1,5 m x 1,5 m;
 - Pflanzung im Herbst/Frühjahr bei nicht gefrorenem Boden

ausschließlich Verwendung gebietsheimischer, standorttypischer Gehölze folgender Arten:

- Dornsträucher (ca. 80 %): Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehdorn (Prunus spinosa), Hunds-Rose (Rosa canina), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
- Sonstige Gehölze (ca. 20 %): Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare), Hasel (Corylus avellana), Gewöhnlicher Spindelstrauch (Euonymus europaeus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- ggf. vorhandene Einzelgehölze sind in die Heckpflanzung zu integrieren

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen muss bei einer Vorhabenrealisierung im Winterhalbjahr bis zur nächstfolgenden Brutzeit erfolgen.

Aufwertung der Randbereiche als Bruthabitat für Arten des Halb- und Offenlandes (Zielarten: Grauummer, Braunkehlchen, Rebhuhn) (M 8)

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M8 und M9) ist eine Aufwertung bzw. Erhalt der Randbereiche als Bruthabitat für Arten des Halb- und Offenlandes (Zielarten: Grauummer, Braunkehlchen, Rebhuhn) durchzuführen. Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- M8a und M8b auf der nördlichen Vorhabenfläche:
 - Anlage (bzw. von der Bebauung mit Solarmodulen auszuschließen) eines ca. 20 m breiten Randbereiches in Verbindung mit Maßnahme M7 auf der Gesamtfläche von ca. 240 m
 - zwingend erforderliche Unterhaltungsweg (bspw. Feuerwehrzufahrten) sind auf ein Minimum zu reduzieren und weitestgehend naturnah zu gestalten (u. a. Schotterrasen, Rasengrinstreifen)
 - Entwicklung einer ruderalen staude reichen Ruderalvegetation
 - wenn möglich, weitestgehende Erhalt der Sonderstrukturen (u. a. Ablagerungen) im östlichen Randbereich
 - ggf. Neuanlage von Erdwällen und Totholzhaufen zwischen den Heckenstrukturen
 - zusätzliche Gehölzpflanzungen von 5 Solitärgehölzen (Holunder, Weißdorn, Schlehdorn, Hunds-Rose) in den Randbereichen der Solarparkfläche
- M8b und M8c auf der südlichen Vorhabenfläche:
 - Anlage (bzw. von der Bebauung auszuschließen) eines ca. 20 m breiten Randbereiches im Osten und einem Bereich der südlichen Randstrukturen auf einer Gesamtfläche von ca. 450 m der Vorhabenfläche
 - Pflanzung von 15 Solitärgehölzen bzw. Büschelgruppen als vertikale Strukturen (bspw. als Singwarten)
 - Pflanzung im Herbst/Frühjahr bei nicht gefrorenem Boden
 - ausschließlich Verwendung gebietsheimischer, standorttypischer Gehölze mit einer Mindesthöhe von 100 bis 150 cm
 - ggf. vorhandene Einzelgehölze sind dabei zu erhalten und zu integrieren.

Sand- und Odländerschrecke). Hierzu ist in Teilbereichen (Bspw. in den Randbereichen der Fläche) Oberboden abzuschleifen und zu etwa 50 % mit einer nährstoffarmen Kies-Schotterdecke (Gleisschotter o. ä.) aufzufüllen. Mit der Ausgestaltung dieser Maßnahme ist ein Artexperte mit einem entsprechenden Nachweis heranzuziehen.

Schaffung bzw. Anlage von Freiflächen für Brutvogelarten des Offenlandes innerhalb der PV-Anlage (Zielart: Feldlerche, Heideleleche, Bluthänfling) (M 6)

M6a: Vorhalten größerer Modulabstände von 10 m Breite innerhalb der Photovoltaik Freiflächenanlage. Hierzu sind 3 Nord-Süd und 2 Ost-West ausgerichtete und durchgehende Freiflächen anzulegen. Die Unterhaltungsweg sind hierbei weitestgehend naturnah zu gestalten.

M6b: Entwicklung bzw. Erhalt einer blütenreichen, ein- bis zweijährigen Ruderalflur oder extensiven Grünlandes unter Berücksichtigung fortpflanzender Pflegemaßnahmen. Diese umfassen die Beweidung mit einer angemessenen Anzahl an Weideliern als Möglicher der Vegetationsentnahme (Nährstoffentzug) oder einmal jährliche, motorisierte Mahd (frühestens Anfang Juli) inkl. Abtransport des Mähgutes.

Anlage eines Nisthabitats für Gehölzfreibrüter des Halb- und Offenlandes (Zielart: Neuntöter) (M 7)

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M7) ist eine Heckenstruktur zu entwickeln. Die Pflanzung erfolgt an der östlichen Grenze der nördlich geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage. In diesem Bereich ist vor den Zaun eine lockere Strauchhecke aus standortheimischen Sträuchern anzulegen. Zur Förderung einer kurzfristigen Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist vorwiegend größeres Pflanzmaterial zu verwenden (v. a. Dornsträucher, Mindesthöhen 100 bis 150 cm).

Anlage einer Strauchhecke: Entwicklung einer ca. 240 m langen und 3 m breiten freiwachsenden, zweireihigen Strauchhecke durch Pflanzung heimischer Sträucher. Zu pflanzen sind vorwiegend Dornsträucher (ca. 80 %).

- Pflanzkonzept:
 - 2-reihiger Aufbau, Pflanzung versetzt
 - Pflanzenversatz: 1,5 m x 1,5 m;
 - Pflanzung im Herbst/Frühjahr bei nicht gefrorenem Boden

ausschließlich Verwendung gebietsheimischer, standorttypischer Gehölze folgender Arten:

- Dornsträucher (ca. 80 %): Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehdorn (Prunus spinosa), Hunds-Rose (Rosa canina), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
- Sonstige Gehölze (ca. 20 %): Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare), Hasel (Corylus avellana), Gewöhnlicher Spindelstrauch (Euonymus europaeus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- ggf. vorhandene Einzelgehölze sind in die Heckpflanzung zu integrieren

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen muss bei einer Vorhabenrealisierung im Winterhalbjahr bis zur nächstfolgenden Brutzeit erfolgen.

Aufwertung der Randbereiche als Bruthabitat für Arten des Halb- und Offenlandes (Zielarten: Grauummer, Braunkehlchen, Rebhuhn) (M 8)

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M8 und M9) ist eine Aufwertung bzw. Erhalt der Randbereiche als Bruthabitat für Arten des Halb- und Offenlandes (Zielarten: Grauummer, Braunkehlchen, Rebhuhn) durchzuführen. Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- M8a und M8b auf der nördlichen Vorhabenfläche:
 - Anlage (bzw. von der Bebauung mit Solarmodulen auszuschließen) eines ca. 20 m breiten Randbereiches in Verbindung mit Maßnahme M7 auf der Gesamtfläche von ca. 240 m
 - zwingend erforderliche Unterhaltungsweg (bspw. Feuerwehrzufahrten) sind auf ein Minimum zu reduzieren und weitestgehend naturnah zu gestalten (u. a. Schotterrasen, Rasengrinstreifen)
 - Entwicklung einer ruderalen staude reichen Ruderalvegetation
 - wenn möglich, weitestgehende Erhalt der Sonderstrukturen (u. a. Ablagerungen) im östlichen Randbereich
 - ggf. Neuanlage von Erdwällen und Totholzhaufen zwischen den Heckenstrukturen
 - zusätzliche Gehölzpflanzungen von 5 Solitärgehölzen (Holunder, Weißdorn, Schlehdorn, Hunds-Rose) in den Randbereichen der Solarparkfläche
- M8b und M8c auf der südlichen Vorhabenfläche:
 - Anlage (bzw. von der Bebauung auszuschließen) eines ca. 20 m breiten Randbereiches im Osten und einem Bereich der südlichen Randstrukturen auf einer Gesamtfläche von ca. 450 m der Vorhabenfläche
 - Pflanzung von 15 Solitärgehölzen bzw. Büschelgruppen als vertikale Strukturen (bspw. als Singwarten)
 - Pflanzung im Herbst/Frühjahr bei nicht gefrorenem Boden
 - ausschließlich Verwendung gebietsheimischer, standorttypischer Gehölze mit einer Mindesthöhe von 100 bis 150 cm
 - ggf. vorhandene Einzelgehölze sind dabei zu erhalten und zu integrieren.

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Fuchsberg 2" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Salzwedel, den

 Bürgermeisterin